

A 6 – 005979/2002-16
Heilpädagogischer Kindergarten der Stadt Graz,
Verwaltungsübereinkommen gem.
§ 45 Abs. 2 Z. 18 des Statutes mit
dem Land Steiermark
Zustimmung

Graz, am 14.09.2004

Ausschuss für Familien, Kinder,
Jugendliche und Frauen
BerichterstellerIn:

.....

**B e r i c h t
an den
Gemeinderat**

Am 1. Juli 2004 ist das neue Steiermärkische Behindertengesetz, Landesgesetzblatt Nr. 26/2004, in Kraft getreten.

Nach § 47 dieses Gesetzes müssen alle Träger, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erbringen, mit dem Land Steiermark einen zivilrechtlichen Vertrag abschließen.

Inhalt dieses Vertrages sind insbesondere die Leistungs- und Entgeltbestimmungen sowie die Abrechnungsmodalitäten und Rechnungslegungs- und Kontrollregelungen hinsichtlich der vom Land Steiermark geleisteten Tagsätze. Basis dieser Bestimmungen ist die, aufgrund des Steiermärkischen Behindertengesetzes ergangene sogenannte „Leistungs- und Entgeltverordnung“ (LEVO) LGBL. Nr. 43/2004.

Für die Stadt Graz betrifft das den Heilpädagogischen Kindergarten in der Panoramagasse 21, wo 3 Integrationsgruppen und 1 Kooperative Stammgruppe geführt werden. Außerdem wird eine Integrative Zusatzbetreuung durch 8 IZB – Teams angeboten.

Die Fachabteilung 11 A des Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat dem Amt für Jugend und Familie daher für jede dieser Betreuungsformen einen von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen „Musterleistungsvertragsentwurf“ mit der Bitte um Prüfung und Unterfertigung übermittelt.

Im Hinblick auf § 45 Abs. 2 Z. 18 des Statuts stellen derartige Vertragsabschlüsse Verwaltungsübereinkommen dar, deren Genehmigung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt.

Gemäß dem Präsidialerlass Nr. 12/1982 ist vor der Einbringung in den Gemeinderat eine Stellungnahme des Rechtsamtes einzuholen. Über Ersuchen des Amtes für Jugend und Familie hat das Rechtsamt die vorliegenden Musterverträge geprüft und hat, wie der beiliegenden Stellungnahme des Rechtsamtes vom 2.09.2004 zu entnehmen ist, gegen den Abschluss aus rechtlicher Sicht keine Einwände.

Da der Abschluss derartiger Vereinbarungen gesetzlich vorgeschrieben ist, um die Abgeltung der von der Stadt erbrachten Leistungen sicherzustellen, wird daher der

Antrag

gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Zustimmung zur Unterfertigung der beiliegenden Vereinbarungen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, betreffend

1. Heilpädagogischer Kindergarten, Integrationsgruppen
 2. Heilpädagogischer Kindergarten Integrative Zusatzbetreuung
 3. Heilpädagogischer Kindergarten Kooperative Stammgruppe
- wird erteilt.

Beilagen

3 Verträge

1 Stellungnahme des Rechtsamtes

Für die Mag.Abt. 6

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Die Stadtsenatsreferentin:

Der Gemeinderatsausschuss für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen hat in seiner Sitzung am den Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses
für Familien, Kinder, Jugendliche und Frauen:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: